

# Hausordnung für das Bürgerhaus Högersdorf

1. Das Bürgerhaus ist eine Einrichtung der Gemeinde Högersdorf und dient als Versammlungsraum für die Erfüllung kultureller, sportlicher, konfessioneller und jugendpflegerischer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung, politischer Gruppierungen, der Feuerwehr und der Betreuung älterer Bürger.
  2. Das Bürgerhaus steht allen Vereinen, Gruppierungen und sonstigen privaten Zusammenschlüssen, soweit sie den Zweck nach Abs. 1 erfüllen und in der Gemeinde ansässig sind, kostenlos zur Verfügung. Sind Gruppen nicht in der Gemeinde ansässig, kann die Gemeindevertretung ein Benutzungsentgelt festlegen.
  3. Das Hausrecht übt die Gemeinde Högersdorf durch den Bürgermeister bzw. seine jeweilige Stellvertreterin im Verhinderungsfalle aus. Die Aufsicht im Bürgerhaus übernimmt ein von der Gemeindevertretung bestellte(r) Hauswart(in).
  4. Die Anmeldung einer Veranstaltung hat spätestens 3 Wochen vorher beim Bürgermeister bzw. dem/der Hauswart(in) zu erfolgen. Bei Terminüberschneidung hat die Erstanmeldung Vorrang. Die Verantwortlichen für die Veranstaltung sind bei der Anmeldung zu benennen.
  5. Die Gemeinde Högersdorf **kann** die Benutzung des Bürgerhauses durch Privatpersonen und Gruppen zulassen, die den Zweck nach Ziffer 1 nicht erfüllen. Das Benutzungsentgelt und die Kautionszahlung sind vor Beginn der Veranstaltung bei der/dem Hausverwalter(in) einzuzahlen.
  6. Kinder (bis 14 Jahre einschließlich), die im Bürgerhaus Geburtstag feiern, müssen von Sorgeberechtigten begleitet werden. Diese haften für ihre Kinder.
  7. Die Benutzung des Bürgerhauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorene Gegenstände, abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.
  8. Die Gemeinde stellt das vorhandene Geschirr und Küchengerät zur Verfügung.
  9. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des Antragstellers oder seines Vertreters stattfinden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der Ordnung während der Veranstaltung zu treffen, sowie sich vor Beginn und nach Schluss von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen.
  10. Vor Beginn der Veranstaltung ist die ordnungsgemäße Übernahme der Räume und des Inventars im Übergabeprotokoll zu bestätigen. Besondere Vorkommnisse im Verlauf der Veranstaltung sind im Übergabeprotokoll zu vermerken.
- Der/die Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass:
- die Eingangstüren während der Veranstaltung unverschlossen bleiben,
  - das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt, die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
  - das Rauchverbot im Bürgerhaus (öffentliches Gebäude) eingehalten wird,
  - die Bestimmung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere das Alkohol- und Rauchverbot für Jugendliche unter 18 Jahren eingehalten wird,
  - weitgehend ruhestörender Lärm verhindert wird,
  - alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen und wieder abgeschaltet werden,
  - Tiere in das Bürgerhaus nicht mitgebracht werden,
  - die Zufahrt zum Feuerwehrhaus nicht versperrt wird und
  - Fahrzeuge und Fahrräder an den vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
- Schäden sind dem Bürgermeister oder dem/der Hauswart(in) unverzüglich zu melden.
11. Das Bürgerhaus und der Vorplatz sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter aufgeräumt und besenrein zu verlassen, dazu gehört auch: Tische und Aschenbecher säubern, das Geschirr abwaschen und wegräumen, den Abfalleimer zu entleeren.
  12. **Verstöße gegen die Hausordnung haben den Ausschluss des betreffenden Veranstalters von der Benutzung des Bürgerhauses zur Folge.** Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Gemeindevertretung. Einzelpersonen kann befristet Hausverbot erteilt werden.
  13. Der Schlüssel wird dem Veranstalter nach Kenntnisnahme der Hausordnung und nach erfolgter Übergabe der gemeindlichen Einrichtung ausgehändigt.
  14. Eine ordnungsgemäße Übergabe durch den Antragsteller an die die/den Hauswart/in hat unverzüglich nach der Veranstaltung zu geschehen.
  15. Die Benutzungsentgelte betragen für
    - Privatpersonen- die in der Gemeinde wohnhaft sind- gem. Ziffer 5: 50,00 €
    - Kinder – die in der Gemeinde wohnhaft sind - gem. Ziffer 6: 0€
    - Gruppen- die nicht in der Gemeinde ansässig sind und nicht den Zweck nach Ziffer 1 erfüllen- : 50,00€
    - Bei allen Feiern gemäß Ziffer 5 wird eine Kautionszahlung von 50€ gestellt, die die Hauswartin/der Hauswart nach ordnungsgemäßer Übergabe zurückzahlt.Bei der Benutzung des Bürgerhauses zu reinen Versammlungszwecken kann das Entgelt auf bis zu 20,00 € gesenkt werden.
  16. Die Anschrift des/der Hauswart(in) lautet:

Svenja Rath Tel:  
0176-20090779